



Satzung

des

Deutsch-Langhaar-Vereins Hessen e.V.

gegr. 1931

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsch-Langhaar-Verein Hessen e.V. und hat seinen Sitz am in Schlüchtern.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Reinzucht und die Verbreitung des Deutsch-Langhaar-Vorstehhundes.
- b) Die Erhaltung und Steigerung seines Gebrauchs- und Leistungswertes.
- c) Zuchtberatung
- d) Veranstaltungen von Prüfungen und Schauen.

2.2. Der Verein macht seinen Mitgliedern die Benutzung des Zuchtbuches Deutsch-Langhaar zur Pflicht.

2.3 Der Deutsch-Langhaar-Verein Hessen e.V. ist Mitglied des Deutsch-Langhaar-Verbandes (DLV) und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der Deutsch-Langhaar-Verein Hessen e.V. anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des DL – Verbandes in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.DL-Verband.de), soweit sie die Interessen des Deutsch-Langhaar-Vereins Hessen e.V. berühren. Die Zuchtordnung des DL – Verbandes, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Deutsch-Langhaar-Vereins Hessen e.V. gültig.

Der Deutsch-Langhaar-Verein Hessen e.V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) an.

In Fragen der Zucht hat das Disziplinarrecht des VDH Vorrang vor dem des JGHV.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder Züchter, Führer und sonstiger Freund des Deutsch-Langhaars werden, der unbescholtenen Rufes ist. Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf auf kynologischem Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Aufnahme

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages anerkennt der Unterzeichner die Satzung und die Ordnungen des Deutsch-Langhaar-Vereins Hessen e.V., sowie die Satzungen und Ordnungen von DLV, des JGHV und des VDH an.

Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann gegen diese Entscheidung Einspruch des Abgelehnten an die Mitgliederversammlung stattfinden. Der Einspruch muss binnen Monatsfrist nach Erhalt des ablehnenden Bescheids bei dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Jahr zu entrichten. Nach Ablauf dieses Termins soll der Schatzmeister die Beiträge von den säumigen Mitglied einziehen.

§ 11 Ausscheiden

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zulässig ist

Austrittserklärungen haben sofortige Gültigkeit mit dem Eingang der Erklärung. Sie sind schriftlich und eingeschrieben dem Vorsitzenden zu erklären. Durch die Austrittserklärung wird jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Dieser kann erfolgen, wegen ehrenrühriger Handlung, wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Deutsch-Langhaar Zucht oder wegen Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister.

Über die Ausschließung entscheidet der geschäftsführende Vorstand, gegen dessen Entscheidung Einspruch an die Mitgliederversammlung analog den Bestimmungen im § 5 über die Aufnahme zulässig ist.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder stehen irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Sicherheit der Mitglieder überwachen zwei Kassenprüfer verantwortlich die Kassengeschäfte. Sie gehören dem Vorstand nicht an und werden für zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) drei Beisitzern
- c) den Zuchtberatern

Über die Zahl der Zuchtberater und die Gebiete, in denen sie eingesetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt die Veranstaltungen und deren Durchführung. Seine Tätigkeit erstreckt sich weiterhin auf die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes, besonders in Zuchtfragen. Die Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn dies vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei ihm beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.

§ 14 Vorstandswahl

Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Auf Antrag hat die Wahl mittels Stimmzettel zu erfolgen, sonst durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied nach Weisung des Vorsitzenden übernommen, bis durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Die Ersatzwahl gilt für die laufende Wahlperiode. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 15 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich begründet und 14 Tage vor der Tagung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 16 Abstimmung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss dem Vorsitzenden bei Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten.

§ 17 Protokollierung

Der Schriftführer, in dessen Abwesenheit ein vom Vorsitzenden der Versammlung zu ernennender Protokollführer, hat in allen Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen. Dieselbe ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschriften sind aufzubewahren und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Auflösung

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an gkf (Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V.) mit Sitz in Bonn, eingetragen beim Amtsgericht Bonn, Reg. Nr. VR 67. Freistellungsbescheid durch Finanzamt Bonn, St. Nr. 205/00240401.

Geändert durch die HV am 06. März 2010

Zuletzt geändert durch die HV am 09. März 2013